

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 3; GKG § 13 Abs. 4, § 16

Leitsatz:

Bei einer negativen Feststellungsklage, die wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand hat, ist der Streitwert nicht geringer als bei der entsprechenden Leistungsklage anzusetzen, also regelmäßig auf den fünffachen Jahresbetrag (BGHZ 2, 276; BAG AP Nr. 2 zu § 3 ZPO wird aufgegeben).

Aktenzeichen: 3 AZR 387/60

Beschluß des BAG vom 19. Juli 1961

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 19. Juli 1961 beschlossen:

Der Streitwert für die Kostenberechnung in der
Revisionsinstanz wird auf DM 3.330,-- festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat mit der Klage die Berechnung ihres
Ruhegeldes durch die Beklagte angegriffen. Sie begehrte
ab 1. September 1959 einen ihr nach ihrer Meinung noch zu-
stehenden monatlichen Differenzbetrag in Höhe von DM 47,97,
von dem sie zunächst nur eine Teilsumme einklagte. Die
Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, DM 450,-- nebst
4% Zinsen seit der Antragstellung an sie zu
zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen;

- 2 -



und ferner Widerklage erhoben mit dem Antrag;

festzustellen, daß der Klägerin auch über den geltend gemachten Teilbetrag hinaus kein Anspruch auf Zahlung von Ruhegeld in der Form zusteht, daß von der gesamten, auf Pflichtversicherung beruhenden Sozialversicherungsrente nur zwei Drittel der Rententeile auf das Ruhegeld anzurechnen sind, die auf Zeiten beruhen, die gleichzeitig ruhegeldfähig sind.

Die Klage ist vom Arbeits- und Landesarbeitsgericht abgewiesen worden, der Widerklage wurde in vollem Umfang stattgegeben. Die Revision der Klägerin ist als unzulässig verworfen worden.

Die Klägerin begehrt Festsetzung des Streitwerts für die Kostenberechnung in der Revisionsinstanz.

Zum Zwecke der Kostenberechnung ist eine besondere Streitwertfestsetzung in der Revisionsinstanz zulässig (BAG 2, 12 = AP Nr. 1 zu § 17 GKG). Nach § 16 Abs. 1 GKG sind Klage und Widerklage besonders zu bewerten und zusammenzurechnen, falls sie nicht denselben Streitgegenstand betreffen. Diese Vorschrift gilt zwar ausdrücklich nur in der ersten Instanz und ihre entsprechende Anwendung ist durch das Gesetz (§ 16 Abs. 2 GKG) nur für den Fall der wechselseitig eingelegten Rechtsmittel angeordnet worden, der hier nicht vorliegt. Die Klägerin hat aber das Rechtsmittel der Revision nicht nur wegen der Klage, sondern auch wegen der Widerklage eingelegt. Klage und Widerklage stellen somit nach den Revisionsanträgen der Klägerin den Beschwerdegegenstand dar, und es ist deshalb gerechtfertigt, auch hier nach der Bestimmung des § 16 Abs. 1 GKG zu verfahren (so auch Lauterbach, Kostengesetze, 14. Aufl., Anm. 3 zu § 16 GKG).

Die Streitgegenstände der Klage und Widerklage sind nicht identisch. Das ergibt sich daraus, daß die Klage einen Teilbetrag von DM 450,-- betrifft, die Feststellungswiderklage sich aber mit dem von der Klage nicht umfaßten weiteren Anspruchsteil befaßt, dessen sich die Klägerin auch berührt hat. Beide Ansprüche können somit nebeneinander bestehen und schließen sich nicht gegenseitig aus (vgl. RGZ 145, 166; Lauterbach, Anm. 2 C b zu § 16 GKG). Dem Wert der Klage muß deshalb der Wert der Widerklage hinzugerechnet werden.



Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Widerklage um eine negative Feststellungsklage. Bei der Festsetzung des Streitwerts einer solchen Klage hat der Senat (AP Nr. 2 zu § 3 ZPO) im Anschluß an das Kammergericht (NJW 1955, 797) bisher die Auffassung vertreten, es sei genau wie bei der positiven Feststellungsklage gegenüber dem Wert der entsprechenden Leistungsklage regelmäßig ein Abschlag vorzunehmen. Diese Rechtsprechung gibt der Senat nach erneuter Überprüfung auf. Ausgangspunkt bei der Bewertung kann nur der Streitgegenstand der negativen Feststellungsklage sein. Streitgegenstand also prozessualer Anspruch, ist aber auch hier nur das Begehren des (Wider-)Klägers, das Gericht möge in einer bestimmten Rechtsschutzform eine begehrte Rechtsfolge durch Urteil aussprechen (vgl. den zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß des Senats vom 18. April 1961 - 3 AZR 313/59 -). Für die Bewertung des Streitgegenstandes kommt es deshalb nur auf das Rechtsfolge- und das Verfahrens- (Rechtsschutz-) Begehren des Klägers an. Es kann daher nur darauf abgestellt werden, welches Rechtsschutzziel der Kläger mit seinem Klagantrag begehrt, d.h. welchen Erfolg er von seinem Standpunkt aus anstrebt (vgl. Pohle, Anm. zu AP Nr. 2 zu § 3 ZPO). Da nur der Streitgegenstand, wie er im Klagantrag zum Ausdruck kommt, zu bewerten ist (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., § 88 I 1 c), kann es auch nicht darauf ankommen, welche Wirkung ein Mißerfolg des Klägers hat und daß die negative Feststellungsklage nur der Abwehr einer möglichen, aber noch nicht einer gewissen Inanspruchnahme dient. Bei der Bewertung der negativen Feststellungsklage ist vielmehr ausschlaggebend, daß der Kläger ein Rechtsschutzziel anstrebt, das nicht hinter dem der entsprechenden Leistungsklage zurückbleibt. Der Erfolg einer negativen Feststellungsklage ist gleich dem der entsprechenden Leistungsklage. Während der Kläger mit einer positiven Feststellungsklage keinen umfassenden Rechtsschutz erreicht, sondern sein Rechtsfolgebegehren möglicherweise nur mit Hilfe einer Leistungsklage endgültig durchsetzen kann, ist die negative Feststellungsklage geeignet, das entsprechende Rechtsfolgebegehren schon endgültig durchdringen zu lassen. Denn der Kläger einer solchen



negativen Feststellungsklage ist nicht nur vor der entsprechenden positiven Feststellungsklage, sondern auch vor der Leistungsklage mit gleichem Rechtsfolgebegehren gesichert (BGHZ 2, 276). Diese Auswirkungen müssen bei der Bewertung des Streitgegenstandes zum Ausdruck kommen. Es rechtfertigt sich deshalb nicht, den Streitwert der negativen Feststellungsklage gegenüber dem Wert der Leistungsklage geringer festzusetzen. Dieser vom Bundesgerichtshof (BGHZ 2, 276) und der herrschenden Meinung im Schrifttum vertretenen Ansicht (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., § 3 "Feststellungsklagen", § 9 Anm. 3; Hillach, Streitwert, 2. Aufl., S. 58 - 60; Rosenberg, § 31 IV 4 a; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 3 bei N 18, 18 b; § 9 bei N 9 a; Pohle, Anm. zu AP Nr. 2 zu § 3 ZPO) schließt sich der Senat an. Der Streitwert einer negativen Feststellungsklage, die wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand hat, ist somit nach dem fünffachen Betrag des Jahresbezuges zu berechnen. Im vorliegenden Fall bedeutet das, daß der Streitwert für die Widerklage nach dem fünffachen Jahresbezug des monatlichen Differenzbetrages von DM 47,97 = 2.878,20 DM festzusetzen ist. Unter Berücksichtigung des Streitwerts der Klage ist daher der gesamte Streitwert für die Kostenberechnung in der Revisionsinstanz auf DM 3.330,-- festzusetzen.

gez Dr. König

Dr. Simons

Dr. Hilger ist auf
Urlaub

Dr. König



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

